

## Informationen zur Schülerbeförderung

Rechtsstand: 01.08.2023

### Grundlagen

Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulwegs (Schulwegkostenfreiheitsgesetz – SchKfrG)  
Verordnung über die Schülerbeförderung (Schülerbeförderungsverordnung – SchBefV)

Die **notwendige Beförderung** der Schüler auf dem Schulweg bei

- öffentlichen Grund-, Mittel- und Förderschulen,
- öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Realschulen, Gymnasien, Berufsfachschulen (ohne Berufsfachschulen in Teilzeitform), zweistufigen Wirtschaftsschulen und drei- bzw. vierstufigen Wirtschaftsschulen bis einschließlich Jahrgangsstufe 10 sowie
- öffentlichen oder staatlich anerkannten Berufsschulen mit Vollzeitunterricht

wird von den Aufgabenträgern der Schülerbeförderung organisiert und finanziert.

**Aufgabenträger** sind für

- die öffentlichen Grund- und Mittelschulen die Gemeinden und Schulverbände,
- die öffentlichen Förderschulen die Bezirke, Landkreise und kreisfreien Städte,
- die übrigen Schulen die Landkreise und kreisfreien Städte, in denen der Schüler seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

**Notwendig** ist die Beförderung im Sinne des Gesetzes für den Besuch des regelmäßigen Pflicht- und Wahlpflichtunterrichts an der nächstgelegenen Schule der gewählten Schulart, und ggf. Ausbildungs- und Fachrichtung, sofern der Schulweg

- für Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 länger als zwei Kilometer und
- für Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 10 länger als drei Kilometer ist.

(Anmerkung: Nächstgelegene Schule ist die Schule, die mit dem geringsten Beförderungsaufwand erreichbar ist).

**Ausnahme:**

- Schüler, die wegen einer dauernden Behinderung auf eine Beförderung angewiesen sind, werden unabhängig von der Entfernung kostenlos befördert.
- Ebenso kann bei unter diesen Kilometergrenzen liegenden Schulwegen die Beförderung übernommen werden, wenn nach Überprüfung durch den Aufgabenträger der Schulweg besonders beschwerlich oder besonders gefährlich ist.

**Die Beförderung der anderen Schüler:**

- Gymnasiasten der Oberstufe,
- Berufsfachschüler und Wirtschaftsschüler ab Jahrgangsstufe 11,
- Fachoberschüler,
- Berufsoberschüler und
- Teilzeit-Berufsschüler

haben keinen Anspruch auf Beförderung, aber:

Wenn bei einer Familie die Gesamtkosten für die notwendige Beförderung dieser Schüler ab dem Schuljahr 2023/2024 einen Betrag von 320 € pro Schüler und Schuljahr oder 490 € pro Familie und Schuljahr überschreiten, wird der darüberhinausgehende Betrag der aufgewendeten Fahrtkosten am Ende des Schuljahres auf Antrag erstattet. Alle Anträge auf Kostenerstattung sind bis spätestens 31.10. für das vorangegangene Schuljahr zu stellen.

Entsprechende Formblätter sind im Sekretariat der Schule erhältlich oder können unter folgender Internetadresse heruntergeladen werden:

[Formulare und Merkblätter | Landkreis Straubing-Bogen \(landkreis-straubing-bogen.de\)](https://www.landkreis-straubing-bogen.de)

**Sonderregelung:**

Hat ein Unterhaltsleistender für drei oder mehr Kinder Anspruch auf Kindergeld, entfällt unter bestimmten Voraussetzungen die Eigenbeteiligung, d. h. die notwendigen Fahrtkosten werden für diese Schüler in voller Höhe erstattet. Dies gilt auch, wenn ein Unterhaltsleistender oder der Schüler Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII oder Bürgergeld nach § 19 Abs. 1 SGB II bzw. Anspruch auf Leistungen zur Grundsicherung nach §§ 41 ff. SGB XII hat.

Landratsamt Straubing-Bogen, Schülerbeförderung, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing  
Zimmer-Nr. 118, Tel: 09421/973-217, Fax: 09421/973-414